



## Beitrags- und Gebührenordnung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Hagen im Bremischen e.V.

### § 1 – Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Fördervereins geändert werden.

### § 2 – Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 – Beiträge

1. Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt pro Person 10 Euro jährlich (Bei Paaren folglich 20 Euro jährlich) und bei Firmen 50 Euro jährlich.
2. Vollmitglieder gelten den Mindestbeitrag durch ihre Tätigkeit in der Feuerwehr ab und sind nicht verpflichtet diesen zu zahlen.
3. Es steht jedem Mitglied frei, den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag über den Mindestbeitrag hinaus zu erhöhen.
4. Änderungen am zu zahlenden Beitrag sind dem Vorstand bis vier Wochen vor Einzug schriftlich mitzuteilen.
5. Beiträge sind ausschließlich bargeldlos zu zahlen.
6. Mitglieder verpflichten sich am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
7. Der Lastschrifteinzug erfolgt am 15. April des Jahres, bzw. wenn dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, am darauffolgenden Bankarbeitstag.
8. Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder von dieser Pflicht befreien. Diesen ist es gestattet den Mitgliedbeitrag bis zum 31. März, bzw. wenn dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, bis zum darauffolgenden Bankarbeitstag per Überweisung zu zahlen.

### § 4 – Spenden

1. Mitgliedern steht es frei, neben ihrem Mitgliedbeitrag Spenden zu leisten.
2. Spendenbescheinigungen werden gemäß der gesetzlichen Vorgabe ab 100 Euro ausgestellt, in anderen Fällen reicht der Nachweis per Kontoauszug aus.
3. Sollte für Beträge unter 100 Euro eine Spendenbescheinigung benötigt werden, kann diese beim Vorstand beantragt werden.

### § 5 – Gebühren

1. Für die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.



# ORTSFEUERWEHR HAGEN

2. Für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen für Sachspenden, wird unabhängig vom Wert keine Gebühr erhoben.
3. Im Falle der Nichteinlösung der Lastschrift werden zusätzlich zu den Bankgebühren 2,50 Euro in Rechnung gestellt.
4. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 Euro erhoben.

## **§ 5 – Vereinskonto**

Bank: Weser-Elbe Sparkasse  
IBAN: DE29 2925 0000 1020 3422 34  
BIC: BRLADE21BRS

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 6 – Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde am 23.06.2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.